



Foto: Jürgen Fälsche/Fotolia

VERBRINGUNGSKOSTEN

Transport gesichert

Die Versicherung muss die Verbringungskosten ersetzen. Kürzungen auf Pauschalen müssen nicht hingenommen werden.

Waren früher die Verbringungskosten nur für den Geschädigten hin und wieder mal problematisch, der seinen Schaden fiktiv – also auf Basis eines Kostenvoranschlags oder aber eines Gutachtens abrechnen wollte –, hat der Streit über die Verbringungskosten inzwischen auch die Werkstätten erreicht. Zwar gehen die Versicherer nicht so weit und wollen Verbringungskosten gänzlich in Abrede stellen. Schließlich entspricht es inzwischen der Regel, dass die Werkstatt die Lackierarbeiten nicht mehr selbst ausführt und dementsprechend Verbringungskosten anfallen.

Allerdings hat man seitens der Versicherer nun als „neues Spiel der Schadens-

regulierung“ die Kürzung der Verbringungskosten entdeckt. Die Werkstätten müssen sich inzwischen immer häufiger damit auseinandersetzen, dass ein Versicherer meint, selbst schätzen zu können, wie hoch denn die angemessenen Verbringungskosten wären. In aller Regel macht sich der Versicherer hier auch nicht die Arbeit, seine Schätzungen zu überprüfen. Es werden feste Pauschalen angesetzt. Diese variieren nicht nach dem regionalen Markt, sondern lediglich nach dem Versicherer, der die Pauschale ansetzt.

Die Versicherungsunternehmen verkennen dabei – wohl auch absichtlich –, dass grundsätzlich die Verbringungskosten vom Schädiger und damit auch vom Versicherer zu bezahlen sind, die seitens der Werkstatt in Rechnung gestellt werden. Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind alle Aufwendungen ersatzfähig, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Maßstab nicht überdehnen

Auch wenn dies die Versicherer gerne anders handhaben, dieser Maßstab darf nicht überdehnt werden, und zwar insbesondere dann nicht, wenn ein Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gegeben wird.

Wenn dies der Fall ist, kann und darf der Geschädigte erst einmal darauf vertrauen, dass angemessen abgerechnet wird. So hat er auch gar keinen Einfluss auf die Höhe der abgerechneten Positionen. Dementsprechend geht die ständige Rechtsprechung davon aus, dass das sogenannte Werkstatttrisiko vollumfänglich der Schädiger und damit sein Versicherer zu tragen hat.

Dies geht sogar so weit, dass es gar keinen Unterschied macht, ob die Werkstatt möglicherweise tatsächlich überhöhte Preise oder Arbeitszeiten abrechnet oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise gar nicht ausgeführt wurden. Erst dann, wenn der Geschädigte auf eine für ihn erkennbar ungeeignete Werkstatt zurückgegriffen hat, gilt etwas anderes. Dies wird man in der Praxis kaum jemals annehmen können.

Sofern konkret Verbringungskosten anfallen, hat diese der Versicherer zu ersetzen. Kürzungen der Höhe nach sind nicht hinzunehmen. Bereits die Reparaturrechnung stellt ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten dar, und zwar insbesondere dann, wenn die Verbringungskosten abgerechnet wurden, die auch in einem im Vorfeld eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt wurden.

Dementsprechend sollten den immer häufiger anzutreffenden Kürzungen der Verbringungskosten auf nicht haltbare und erfundene Pauschalen konsequent entgegengetreten werden. Insbesondere dann, wenn die Werkstatt die Verbringungskosten ansetzt, die in einem Gutachten beziffert sind, ist die Werkstatt auf der sicheren Seite.

RA Stefan Herbers ■

GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Die nachstehenden Entscheidungen stützen die Darstellungen des Beitrags:

- AG Coburg, Az: 12 C 560/17
- AG Essen, Az: 131 C 265/16
- AG Bad Oeynhausen, Az: 24 C 514/16
- AG Berlin-Mitte, Az: 18 C 3143/15
- AG Essen-Steele Az: 17 C 286/15
- AG Essen, Az: 135 C 121/15
- AG Fürstenwalde/Spree, Az: 26 C 299/13
- AG Salzgitter, Az: 22 C 57/15

RA STEFAN HERBERS

RA Stefan Herbers ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Hillmann und Partner, Oldenburg. Im Verkehrsrecht ist er überwiegend in der Unfallregulierung für den Geschädigten tätig sowie in der strafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Verteidigung. Er ist zudem Regionalbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV e. V.)



Foto: KanzleiHillmann